



81
DE

FACTS

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

ISSN 1681-2107

Gefährdungsbeurteilung — der Schlüssel zu gesunden Arbeitsplätzen

Warum sollte die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

Alle paar Minuten stirbt in der EU ein Mensch aufgrund von arbeitsbedingten Ursachen. Außerdem werden jedes Jahr Hunderttausende von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz verletzt; andere gehen wegen Stress, Arbeitsüberlastung, Muskel-Skelett-Erkrankungen oder anderen mit dem Arbeitsplatz zusammenhängenden Krankheiten in den Krankenstand. Neben den Humankosten von Unfällen und arbeitsbedingten Krankheiten für die Arbeitnehmer und ihre Familien werden zudem die Mittel der Gesundheitssysteme bis aufs Äußerste beansprucht und die Produktivität von Unternehmen beeinträchtigt.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage für erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement und der Schlüssel zur Reduzierung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen. Wenn sie gut umgesetzt wird, kann sie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit — und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen im Allgemeinen — verbessern.

Was ist die Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen der Arbeitnehmer, die aus Gefahren am Arbeitsplatz resultieren. Sie ist eine systematische Untersuchung aller Aspekte der Arbeit, um herauszufinden:

- wodurch Verletzungen oder Schäden verursacht werden können,
- wie die Gefahren beseitigt werden können und, falls dies nicht möglich ist,
- welche Präventions- oder Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Gefährdungen vorhanden sind oder sein sollten ⁽¹⁾.

Arbeitgeber sind allgemein dazu verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern in Bezug auf alle mit der Arbeit verbundenen Aspekte zu gewährleisten und die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die EU-Rahmenrichtlinie ⁽²⁾ hebt die zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung hervor und führt grundlegende Bestimmungen an, die von jedem Arbeitgeber zu befolgen sind. Die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Bestimmungen



zum Schutz der Arbeitnehmer festlegen (bitte prüfen Sie die spezifische Gesetzgebung Ihres Landes) ⁽³⁾.

Wie sind die Gefährdungen zu beurteilen?

Für die meisten Unternehmen sollte ein einfacher Ansatz in fünf Schritten ⁽⁴⁾ für die Gefährdungsbeurteilung gut funktionieren. Es gibt jedoch auch andere Methoden, die ebenso wirksam sind, insbesondere für komplexere Gefährdungen und Arbeitsplatzsituationen.

Die fünf Schritte der Gefährdungsbeurteilung

Schritt 1. Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Denken Sie daran: Eine Gefahr kann alles sein, was potentiell Schaden verursachen kann – Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsmethoden oder -praktiken!

Hier sind einige Tipps, die bei der Ermittlung der einschlägigen Gefahren helfen sollen:

- Begehen Sie den Arbeitsplatz und suchen Sie nach Dingen, die Schäden verursachen könnten;
- befragen Sie die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter zu Problemen, auf die diese gestoßen sind;
- ziehen Sie langfristige Gefahren für die Gesundheit wie hohe Lärmpegel oder Belastungen durch Gefahrstoffe sowie komplexere oder weniger offensichtliche Gefahren wie psychosoziale Risikofaktoren oder Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation in Betracht;
- sehen Sie sich die Unfall- und Krankenstatistiken des Unternehmens an;
- besorgen Sie sich Informationen aus anderen Quellen wie beispielsweise:
 - Handbücher für Hersteller und Lieferanten oder Datenblätter;
 - Websites zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
 - Behörden, Sozialpartner, Berufsverbände oder Gewerkschaften;
 - rechtliche Grundlagen, technische Normen und Regeln.

Für jede Gefahr ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, wer zu Schaden kommen könnte; dies wird zur Ermittlung der besten Möglichkeit für das Gefährdungsmanagement beitragen. Das bedeutet nicht, dass jeder namentlich aufgeführt wird, aber dass Personengruppen wie Lagerarbeiter oder „unbeteiligte Dritte“ ermittelt werden. Reinigungskräfte, Auftragnehmer und Allgemeinbevölkerung können ebenfalls gefährdet sein.

Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Geschlechteraspekt ⁽⁵⁾ und Gruppen von Arbeitnehmern, die stärker gefährdet sein können oder besondere Anforderungen haben, geschenkt werden (siehe Kasten). In jedem Fall ist es wichtig, zu ermitteln, wie sie zu Schaden kommen könnten, d. h. welche Art von Verletzung oder Krankheit auftreten kann.

⁽¹⁾ Anleitung zur Risikobewertung am Arbeitsplatz, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996.

⁽²⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

⁽³⁾ Österreich: www.eval.at; Deutschland: http://www.dguv.de/inhalt/praevention/pub_med/hilfen/hilfe_gefahr/index.html, <http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/news/meldungen/download/Gefahrungsbeurteilung.pdf>; Luxemburg: <http://www.itm.lu/securite-sante-ss> und Belgien <http://osha.europa.eu/topics/riskassessment>

⁽⁴⁾ Unabhängig davon, ob das Verfahren der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Land in mehr oder weniger Schritte unterteilt ist, oder selbst wenn einige der fünf Schritte unterschiedlich sind, sollten die Leitgrundsätze dieselben sein.

⁽⁵⁾ Factsheet 43 – Die Berücksichtigung des Geschlechteraspekts bei der Risikoanalyse: <http://osha.europa.eu/publications/factsheets>

Arbeitnehmer, die stärker gefährdet sein können

- Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Wanderarbeitnehmer
- Junge und ältere Arbeitnehmer
- Schwangere und Stillende
- Ungelernte oder unerfahrene Mitarbeiter, Auszubildende
- Wartungspersonal
- Arbeitnehmer mit Immunschwächen
- Arbeitnehmer mit chronischen Krankheiten wie Bronchitis
- Arbeitnehmer, die Medikamente nehmen, die ihre Anfälligkeit für Gefährdungen erhöhen können

Schritt 2. Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten

Denken Sie daran: Eine Gefährdung ist die mehr oder weniger große Möglichkeit, dass jemand durch die Gefahr zu Schaden kommen kann.

Der nächste Schritt ist die Bewertung der Gefährdung, die sich aus jeder Gefahr ergibt. Dies kann erfolgen, indem betrachtet wird:

- wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gefahr einen Schaden verursachen wird;
- wie schwer dieser Schaden wahrscheinlich sein wird;
- wie häufig (und wie viele) Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt sind.

Ein einfaches Verfahren, das auf einer Beurteilung basiert und keine besonderen Qualifikationen oder komplizierten Techniken erfordert, könnte für viele Gefahren oder Aktivitäten am Arbeitsplatz ausreichen. Hierzu gehören Tätigkeiten, die weniger gefährlich sind, oder Arbeitsplätze, an denen die Gefährdungen bekannt sind oder einfach ermittelt wurden und an denen ein Kontrollinstrument zur Verfügung steht. Dies ist wahrscheinlich bei den meisten Unternehmen (hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen — KMU) der Fall. Es sollten dann Prioritäten für die Gefährdungen gesetzt werden, welche in dieser Reihenfolge angegangen werden sollten.

Schritt 3. Entscheidung über präventive Maßnahmen

Der nächste Schritt ist die Entscheidung darüber, wie Gefährdungen eliminiert oder kontrolliert werden sollen. In dieser Phase muss geprüft werden:

- ob es möglich ist, die Gefährdung zu beseitigen;
- falls nicht, wie Gefährdungen kontrolliert werden können, damit sie der Sicherheit und der Gesundheit der gefährdeten Personen nicht schaden.

Bei der Vermeidung und Kontrolle von Gefährdungen müssen die folgenden allgemeinen Grundsätze der Prävention berücksichtigt werden:

- Vermeidung von Gefährdungen;
- Ersatz von Gefährlichem durch Nicht-Gefährliches oder weniger Gefährliches;
- Bekämpfung von Gefährdungen an der Quelle;
- vorrangige Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen anstatt individueller Schutzmaßnahmen (z. B. Kontrolle der Belastung durch Dämpfe durch lokale Absaugung anstatt durch persönliche Atemschutzmasken);
- Anpassung an den technischen Fortschritt und neue Erkenntnisse;
- Mitarbeitern geeignete Anweisungen erteilen.

Schritt 4. Ergreifen von Maßnahmen

Der nächste Schritt ist die Einführung der Präventions- und Schutzmaßnahmen. Es ist wichtig, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in das Verfahren einzubeziehen.

Die effektive Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet die Entwicklung eines Plans, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- die umzusetzenden Maßnahmen;
- wer was und wann tut;
- wann die Fertigstellung zu erfolgen hat.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Arbeiten zur Beseitigung oder Vermeidung von Gefährdungen Vorrang haben.

Schritt 5. Überwachung und Überprüfung

Die Durchführung regelmäßiger Kontrollen darf ebenfalls nicht vernachlässigt werden, um sicherzustellen, dass die Präventions- und Schutzmaßnahmen funktionieren oder umgesetzt werden, und um neue Probleme zu erkennen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft werden und zwar in Abhängigkeit von der Art der Gefährdungen, dem Grad wahrscheinlicher Veränderungen bei der Arbeit, der Anpassung an den Stand der Technik/neue Vorschriften oder infolge der Ergebnisse einer Untersuchung zu einem Unfall oder einem „Beinaheunfall“^(*). Die Gefährdungsbeurteilung hat keinen endgültigen Charakter.

Aufzeichnung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss aufgezeichnet werden. Eine solche Aufzeichnung kann als Grundlage verwendet werden für:

- an die betreffenden Personen weiterzuleitende Informationen;
- die Überwachung zur Beurteilung, ob notwendige Maßnahmen eingeführt wurden;
- für Aufsichtsbehörden zu erbringende Nachweise;
- Überarbeitungen, falls sich die Umstände ändern.

Eine Aufzeichnung zumindest folgender Informationen wird empfohlen:

- Name und Funktion der die Gefährdungsbeurteilung durchführenden Person(en);
- die ermittelten Gefahren und Gefährdungen;
- Gruppen von Arbeitnehmern, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind;
- die notwendigen Schutzmaßnahmen;
- Einzelheiten zur Einführung der Maßnahmen wie Name der verantwortlichen Person und Datum;
- Einzelheiten zu den nachfolgenden Überwachungs- und Überprüfungsvorkehrungen, einschließlich Daten und der beteiligten Personen;
- Einzelheiten zu der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter an dem Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung.

Weitere Informationen

Dieses Factsheet wurde zur Unterstützung der Europäischen Kampagne 2008/09 zur Gefährdungsbeurteilung erstellt. Weitere Factsheets dieser Reihe sowie mehr Informationen zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie unter <http://osha.europa.eu/topics/riskassessment>. Diese Quelle wird ständig aktualisiert und erweitert.

(*) Ein Beinaheunfall ist ein ungeplantes Ereignis, das nicht zu Verletzung, Krankheit oder Schaden geführt hat — aber das Potenzial dazu hatte.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gran Vía, 33, E-48009 Bilbao

Tel.: (+ 34) 94 479 43 60, Fax: (+ 34) 94 479 43 83

E-Mail: information@osha.europa.eu

